

Stand: Januar 2017

Reihe: Politische Stichworte
Pflegebedürftigkeit

Text:

Seit dem 1. Januar 2017 ist Pflegebedürftigkeit neu definiert. Ausschlaggebend ist das Maß der Selbstständigkeit eines hilfsbedürftigen Menschen, nicht mehr der Zeitaufwand etwa für Waschen und Ankleiden. Damit einher geht auch ein neues Begutachtungsinstrument. Geprüft wird, welche Fähigkeiten ein Pflegebedürftiger hat und wie viel Hilfe er benötigt, um den Alltag zu bewältigen. Statt der drei Pflegestufen, die bis Ende 2016 gegolten haben, gibt es nun fünf Pflegegrade. Damit sollen die individuellen Bedürfnisse der Pflegebedürftigen besser abgedeckt werden. Bei der Überleitung in Pflegegrade gilt: Pflegebedürftige mit ausschließlich körperlichen Beeinträchtigungen bekommen anstelle der bisherigen Pflegestufe den nächsthöheren Pflegegrad – zum Beispiel von Pflegestufe 1 in Pflegegrad 2. Menschen, bei denen zusätzlich eine eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde, erhalten den übernächsten Pflegegrad – zum Beispiel von Pflegestufe 1 in Pflegegrad 3.

Länge: 1.02 Minuten

Von: Kristin Sporbeck